

Hinweise:

Es ist mit größter Vorsicht zu schießen. Dabei sind alle Sicherheitsvorkehrungen zu treffen, um Personen und fremdes Eigentum zu schützen.

Die Erlaubnisinhaberin / Der Erlaubnisinhaber ist gemäß § 38 Nr. 1f Waffengesetz verpflichtet, die Schießerlaubnis und einen Personalausweis oder Pass während des Schießens mitzuführen und diese Polizeibeamten oder sonst zur Personenkontrolle Befugten auf Verlangen zur Prüfung auszuhändigen.

Weitere Gründe:

Für die Auflagen war aus Gründen der öffentlichen Sicherheit die sofortige Vollziehung anzuordnen, um Leben und Gesundheit von Menschen vor Gefahren, die sich aus dem Umgang mit Waffen und Munition ergeben, zu schützen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der ausstellenden Behörde einzulegen.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dieses Verschulden Ihnen zugerechnet werden.